

Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136) i. V. mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf in seiner Sitzung am 13.04.2021 die Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des kommunalen Friedhofs der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstigen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer eine Leistung nach dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt,
 - b) wer gesetzlich dazu verpflichtet ist, für die Bestattung zu sorgen,
 - c) wer ein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle erworben hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Vollstreckung der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen.
- (2) Für Amtshandlungen, die auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vorgenommen werden, werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (3) Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühren werden nach Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 4
Sonderbestimmungen

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

6
In-Kraft-Treten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf in der Fassung vom 31.08.2016 außer Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 16.04.2021

Jürgen Reh
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Gebührenverzeichnis

1. Verleihung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte	
a. Einzelwahlgrab (Personen bis 5 Jahre) für 25 Jahre	307,00 Euro
b. Einzelwahlgrab für 25 Jahre	554,00 Euro
c. Doppelwahlgrabstätte für 25 Jahre	828,00 Euro
d. Urnenwahlgrab für 25 Jahre	416,00 Euro
2. Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenreihengrabstätten - grüne Wiese)	
a. Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage - anonym- inkl. Pflege und Anlage	581,00 Euro
3. Beisetzung von Urnen in vorhandene Gräber	
a. Gebühr je Urne	50,00 Euro
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	
a. Einzelwahlgrab (Personen bis 5 Jahre)	12,00 Euro
b. Einzelwahlgrab	22,00 Euro
c. Doppelwahlgrabstätte	33,00 Euro
d. Urnenwahlgrab	16,00 Euro
5. Einebnung einer Grabstätte	
a. Einebnung Einzelgrab	221,00 Euro
b. Einebnung Doppelgrabstätte	237,00 Euro
c. Einebnung Urnengrab	205,00 Euro
6. Nutzung der Trauerhalle	
a. Nutzung der Trauerhalle	48,00 Euro